

Besprechungsfall Nr. 5

B ist Verleger der Zeitschriften "Freizeit-Revue" und "Bunte". Im Sommer 2005 veröffentlichte er in der "Freizeit-Revue" Bilder, die Prinzessin Caroline von Monaco (C) zusammen mit dem Schauspieler Vincent Lindon zur Abendzeit in einem verträumten kleinen Garten-Lokal in Saint-Rémy zeigen. In der Illustrierten "Bunte" handelte ein Artikel mit dem Titel "Vom einfachen Glück" von C, die zusammen mit ihrer Tochter Charlotte beim Paddeln auf einem kleinen Fluss abgebildet wurde. Weitere Fotos zeigten die C mit umgehängter Korbtsche beim Gang auf den Markt, beim Einkauf in einem Laden und beim Kaffeetrinken in einem beliebten Bistro.

C erhob zivilgerichtliche Klage gegen die B auf Unterlassung der Veröffentlichung der genannten Fotos, die im November 2006 in letzter Instanz abgewiesen wurde. Zur Begründung wies der BGH darauf hin, dass die Klägerin eine Person der Zeitgeschichte sei, die im konkreten Fall kein berechtigtes Interesse an der Nichtveröffentlichung habe. Das durch die Pressefreiheit geschützte Informationsinteresse der Allgemeinheit sei vorrangig.

Die C wendet sich nun mit einer Verfassungsbeschwerde an das BVerfG. Sie rügt eine Verletzung ihres Rechts am eigenen Bild und ihrer Privatsphäre. Wie würde das BVerfG entscheiden, wenn noch keine einschlägige Judikatur des EuGMR bestünde?

Die für die zivilgerichtliche Beurteilung maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 22 KUG

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tod des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung des Angehörigen des Abgebildeten (...)

§ 23 KUG

(1) Ohne die nach § 22 nötige Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben; (...)

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.